

Geschäftsverteilung der Landesregierung*)

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz

Meinen Erlass über die Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 29.06.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 731, ändere ich wie folgt:

1. Bei Buchstabe A werden die Worte „der Staatskanzlei“ durch die Worte „des Ministerpräsidenten“ ersetzt.

Kiel, 30. August 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

2. Bei den Buchstaben B.2. und E. werden die Worte „Fachaufsicht über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein“ ersetzt.

3. Im Übrigen bleibt der Erlass vom 29.06.2022 unverändert.

*) Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7

Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein über die Anbietung und Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplarverordnung – PfIEVO)

Vom 30. August 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-38-2

Aufgrund des § 11 Satz 1 des Bibliotheksgesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612, 619), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Zuständigkeit der Pflichtbibliotheken

Medienwerke in körperlicher Form sind der Universitätsbibliothek Kiel, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und der Bibliothek der Hansestadt Lübeck (Pflichtbibliotheken) anzubieten. Die Sammelgebiete können in einer gemeinsamen Erklärung der Pflichtbibliotheken zur Sammlung von Pflichtexemplaren festgelegt werden. Medienwerke in unkörperlicher Form werden ausschließlich der Universitätsbibliothek Kiel angeboten.

§ 2

Durchführung des Verfahrens

Die Universitätsbibliothek Kiel behält sich die Auswahl der Medienwerke in unkörperlicher Form vor. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerkes in unkörperlicher Form in die Sammlung der Universitätsbibliothek Kiel besteht nicht.

§ 3

Anbietungspflicht, Festlegung von Zeitintervallen

(1) Erscheint ein Medienwerk sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form, sind beide Formen anzubieten. Dies gilt auch für unkörperliche Medienwerke, die bereits in körperlicher Form erschienen sind. Ebenfalls anzubieten sind unkörperliche Medienwerke auf Publikationsservern von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Internet-Auftritte oder auf

Webseiten veröffentlichte unkörperliche Medienwerke werden unbeschadet des § 10 Absatz 5 Satz 2 BiblG nur nach Aufforderung durch die Universitätsbibliothek Kiel gesammelt.

(2) Die Universitätsbibliothek Kiel kann für die Sammlung unkörperlicher Medienwerke, die Aktualisierungen unterliegen, Zeitintervalle für die Übermittlung oder Bereitstellung festlegen.

§ 4

Entschädigung

(1) Der Antrag auf einen angemessenen Zuschuss für Medienwerke in körperlicher Form im Fall des § 10 Absatz 2 BiblG ist spätestens mit Ablieferung des Werks bei der jeweiligen Pflichtbibliothek zu stellen und zu begründen. Dabei sind Angaben über Herstellungskosten, Auflagenhöhe und Ladenpreis, gegebenenfalls Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis, zu machen.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die anbietungspflichtige Stelle zur Herstellung des Medienwerks einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten hat oder das Medienwerk im Print-on-Demand-Verfahren hergestellt wird.

§ 5

Ausnahmen von der Anbietungspflicht

(1) Zusätzlich zu den in § 9 Absatz 3 BiblG genannten Ausnahmen sind von der Anbietungspflicht auch lediglich privaten Zwecken dienende unkörperliche Medienwerke befreit.

(2) Die Universitätsbibliothek Kiel kann auf die Sammlung unkörperlicher Medienwerke verzichten, wenn damit ein unverhältnismäßiger technischer Aufwand verbunden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2022

Karin Prien

Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der Wasserverkehrsverordnung*)

Vom 31. August 2022

Aufgrund des § 93 Absatz 1 Nummer 4 und § 99 Absatz 3 Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 352), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Wasserverkehrsverordnung vom 5. Oktober 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 355), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 751), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 - a) In der Überschrift wird „**Fundstellen**“ gestrichen.
 - b) Im Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Geltungsbereich der Hafenverordnung“ die Angabe „vom 25. November 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 733),“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf allen Gewässern im Geltungsbereich dieser Verordnung, die mit Bundeswasserstraßen in schiffbarer Weise verbunden sind, gilt abweichend von dieser Verordnung die Landesbinnenschiffsuntersuchungsverordnung für die Regelung des Verfahrens der technischen Zulassung zum Verkehr, die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Einrichtung, die Anforderungen an die Besatzung und die Anforderungen an die Beförderung von Fahrgästen in

Bezug auf Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und Schwimmkörper.“

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landesbinnenschiffsuntersuchungsverordnung“ die Angabe „vom 24. September 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 656), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 687),“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Binnenschiffsuntersuchungsverordnung“ die Angabe „vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, ber. S. 2032), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2),“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden können für bestimmte, nicht mit den Wasserstraßen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbundene Gewässer oder Streckenabschnitte verlangen, dass Schiffsführerinnen und Schiffsführer von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme der Schiffsführerinnen und Schiffsführer von Wasserfahrzeugen der Berufsfischerei und von Fahrgastschiffen einer Fahrerlaubnis bedürfen, die der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, ber. S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982), entsprechen soll.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) „Die Wörter „Als Schiffsführerin oder Schiffsführer von Fahrgastschiffen ist geeignet, wer“ werden durch die Wörter „Als Schiffsführerin oder Schiffsführer von Fahrgastschiffen auf Wasserstraßen, die nicht mit den Wasserstraßen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

*) Ändert LVO vom 5. Oktober 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-140